

EINKAUFSDINGUNGEN der Stöckl Bau GmbH

Ein Lieferant, der Hersteller ist oder als Quasi-Hersteller oder Importeur als Hersteller gemäß § 4 Produkthaftungsgesetz gilt, verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 Euro zu unterhalten; eine Beschränkung vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten ist damit aber nicht verbunden.

8. Rechnungsstellung

Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen mit genauer Angabe der empfangenden Stelle sowie Datum und Nummer der Bestellung und in Druckbuchstaben ersichtlichen Bestellernamen. Die Rechnung muss stets in dreifacher Ausfertigung gestellt werden, falls nicht ausdrücklich eine größere Anzahl verlangt wird. Einfach ausgestellte Rechnungen werden zurück gesandt. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen und zurück gesandt werden, gelten bis zum Wiedereingang als nicht erstellt.

9. Zahlung

- I. Bei Zahlung der Rechnung 14 Tage nach Lieferung und Rechnungszugang darf der Besteller 3 % Skonto abziehen. Für die Berechnung des Zeitpunktes der Zahlung gilt die unter Ziffer 9.III. genannte Regelung. Eine Zahlung nach 90 Tagen netto ohne Skontoabzug ist gleichfalls zulässig.
- II. Der Lieferant hat im Falle einer Überzahlung den zuviel erhaltenen Betrag innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung zurück zu bezahlen. Bei Rückforderungen kann sich der Lieferant nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- III. Der Auftraggeber tätigt Zahlungen grundsätzlich nur einmal pro Woche. Aus diesem Grund kann das theoretische Zahlungsziel um bis zu 6 Tage überschritten werden. Diese Überschreitung wird vom Lieferanten toleriert.
Sollte die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so gilt als Tag der Fälligkeit der nächste Werktag. Erfolgt die Zahlung im Anschluss an den Ablauf der Skontofrist innerhalb des wöchentlichen Zahlungslaufes, gilt die Skontofrist auch als gewahrt.
- IV. Fällt der Rechnungseingang in die Zeit eines Betriebsurlaubs beim Besteller, gilt der Zugang dieser Rechnung erst mit dem Tag als erfolgt, an dem der Besteller seinen Betrieb nach dem Betriebsurlaub wieder aufnimmt.

10. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Auftrag ist ausgeschlossen, soweit wir dieser nicht zustimmen.

11. Aufrechnung

Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

12. Geistiges Eigentum

Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Pläne und andere technische Unterlagen bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen weder im Original noch in Vervielfältigung anderweitig verwendet oder Dritten ohne unsere Erlaubnis zugänglich gemacht werden. Nach Auftrags erledigung sind sie uns kostenfrei sofort wieder zurück zu geben.

13. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferungen bzw. Leistungen und ihre Verwertung durch den Besteller keinerlei Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus der Nutzung solcher Schutzrechte frei und hält ihn diesbezüglich schad- und klaglos.

14. Kein Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt frei von Rechten Dritter; die gelieferte Ware wird mit Annahme unser ausschließliches Eigentum.

15. Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Gibt er hier Informationen unbefugt weiter, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

16. Insolvenz

Die Eröffnung oder drohende Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten berechtigt den Besteller zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Lieferant haftet in diesem Fall für sämtliche Schäden des Bestellers aufgrund der ausgesprochenen Kündigung.

17. Rechts- und Gerichtsstand

Zwischen den Parteien wird allgemein die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Als besonderer Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Traunstein vereinbart.

18. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.